

Amts-Blatt

des Regierungspräsidenten in Kattowitz

Stück 48

Ausgegeben Kattowitz, den 29. November 1941.

1941

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag, früh 9 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhaltsverzeichnis:

— Inhalt des Reichsgesetzblatts Nr. 384	18. 11. 41. Polizeiverordnung betr. das Weiden von Vieh in den Straßengräben und an den Straßböschungen in Hindenburg Nr. 389
7. 11. 41. Höchstpreise für Rutenbesen Nr. 385	— Personalnachrichten Nr. 390
7. 11. 41. Widerruf der erteilten Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten an Ernst Podolsky Nr. 386	<i>Sonderbeilagen:</i>
20. 11. 41. Polizeiverordnung zum Schutze der Ufer und Böschungen Nr. 387	1) Anordnung über Höchstpreise für chemische Färbereien und Reinigungsbetriebe. — Anordnung über Höchstpreise für Wäschereien und Waschanstalten.
13. 10. 41. Pol.-Verordng. über die für d. öffentl. Verkehr und den Anbau fertiggestellten Straßen u. Plätze im Landkreise Bielitz Nr. 388	2) Förderung des Beamtenheimstättenwerks aus Wohnungsfürsorgemitteln.

384. Inhalt des Reichsgesetzblatts.

Teil I, Nummer 128: Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (ESpDV). Vom 10. 11. 41. Seite 705.

Nummer 129: Zweite Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Erfassung von Nichteisenmetallen. Vom 31. 10. 41. Seite 711.

Zweite Ausführungsbestimmungen zu § 18 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz. Vom 3. 11. 41. Seite 711.

Nummer 130: Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte. Vom 13. 11. 41. Seite 713.

Durchführungsverordnung über Betriebsanlage-Guthaben (DVBAG). Vom 14. 11. 41. Seite 713.

Siebzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch. Vom 13. 11. 41. Seite 714.

Teil II, Nummer 42: Verordnung über die vorläufige Anwendung deutsch-türkischer Abkommen zur Regelung des Warenverkehrs und des Zahlungsverkehrs. Vom 13. 11. 41. Seite 375.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

385. Anordnung über Höchstpreise für Rutenbesen.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preis-

bildung vom 12. 12. 1936 (R.Anz. Nr. 291), der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. 1. 1940 (RGBl. I S. 210) und der mir erteilten Ermächtigung ordne ich für die Provinz Oberschlesien an:

§ 1.

Für Rutenbesen gelten folgende Höchstpreise:

1. Beim Verkauf vom Hersteller an den Einzelhandel oder an Großverbraucher ab Herstellerbetrieb	an Kleinverbraucher
oder Versandstation	RM RM
für Stallbesen (Stielbesen)	0,25 0,30
für Handbesen	0,30 0,35

Beim waggónweisen Absatz an den Handel oder an Großverbraucher hat der Hersteller den Stückpreis um mindestens 2 Rpf zu ermäßigen. Werden Einzelhandel oder Großverbraucher durch den Großhandel beliefert, so darf sich dadurch ihr Einkaufspreis nicht erhöhen. Der Hersteller hat dem Großhandel einen angemessenen Abschlag zu gewähren.

Hersteller und Großhändler haben beim Verkauf von Rutenbesen an den Einzelhandel Rechnungen auszustellen.

2. Beim Verkauf von Rutenbesen durch den Kleinhandel und im Hausierhandel gelten folgende Höchstpreise:	
für Stallbesen (Stielbesen)	0,35 RM
für Handbesen	0,40 RM

§ 2.

Die Besen müssen mindestens folgende Qualitätsmerkmale aufweisen:

- a) Stallbesen: Ganze Länge 70 cm,
Schaftlänge 20 cm, 2 Mal mit Weiden gebunden, jede Bindung 4 cm breit,
Stärke im Schaft mindestens 7 cm;
- b) Handbesen: Ganze Länge mindestens 85 cm,
4 Mal mit Weiden gebunden, jede Bindung 4 cm breit, an der untersten Bindung mindestens 5 cm Durchmesser.

Bei geringeren Qualitäten sind die Hersteller und Händler zu entsprechenden Preisermäßigungen verpflichtet.

§ 3.

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme von den Bestimmungen der Anordnung dringend erforderlich erscheint, kann der Oberpräsident — Preisbildungsstelle — Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen- und Strafverfahren bei Zu widerhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. 6. 1939 (RGBl. I S. 999) bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kattowitz, den 7. November 1941.

Der Oberpräsident
der Provinz Oberschlesien
— Preisbildungsstelle —

O. P. I b 11 Ba — 4 e 10.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

386. Die dem Rechtsbeistand Ernst Podolsky, jetzt in Bendsburg, für Gleiwitz am 5. 8. 1937 gemäß Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) erteilte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist nach § 14 Abs. 2 der 1. Ausf. V. O. zu dem vorgenannten Gesetz vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1481) am 7. 11. 1941 widerrufen worden, da die Tätigkeit ein Jahr tatsächlich nicht ausgeübt worden ist. — 37 I a — 1 — 26 —.

Gleiwitz, den 7. November 1941.

Der Landgerichtspräsident.

387. Polizeiverordnung

zum Schutze der Ufer und Böschungen.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 3 der Verordnung über die Handhabung der Polizeigewalt vom 24. Oktober 1939 — Verwaltungsblatt des Militärbereichs Oberschlesien, Chef der Zivilverwaltung, Nr. 21 vom 24. 10. 1939 — wird für den Kreis Saybusch folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Im Hochwassergebiet der Sola, Skawa, Koscharawa und Lenkawka ist verboten:

1. Vertiefung der Erdoberfläche im Hochwassergebiet vorzunehmen, sowie Lehm, Kies, Steine und andere Stoffe aus den Ufergrundstücken zu entnehmen.
2. Hochwasserfreie Grundstücke, die der Unterspülung ausgesetzt sind, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
3. Schlamm, Erde, Sand, Schlacken, Steine, Holz und andere Stoffe, welche den Abfluß des Wassers zu verhindern geeignet sind, zu lagern.
4. Den Boden durch Beackering und Roden auf Grundstücken, die im Stromstrich des Hochwassers liegen, zu lockern.
5. Die Ufergrundstücke zum Lagern und Abrollen von Holz zu benutzen.
6. Deiche, Hauptgräben nebst Zubehör, namentlich die Schleusen und Durchlässe, die Pflanzungen, Auf- und Abfahrten, die Deichpegel und Wasserstandsmarken, die Stationspfähle, Barrieren, Wachthäuser, Brücken usw. in irgendeiner Weise zu beschädigen.
7. Auf Deichen an anderen als an den dazu bestimmten Stellen zu gehen, zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben.
8. Vieh auf den Böschungen der Deiche und in den Weidenkulturen zu weiden.
9. Die Deiche abzugraben und zu bestechen und sie, sowie das Hochwasserabflußgebiet mit Bäumen und Gebüsch zu bepflanzen.
10. Gruben zur Gewinnung von Lehm und Sand innerhalb eines Abstandes von 20 Metern vom Fuße des Deiches anzulegen.
11. Grundstücke näher als 3 Meter beiderseits der Deiche zu beackern.

§ 2.

Hochwassergebiet ist das Gebiet, welches die Flüsse bei der höchsten Überschwemmung einnehmen.

§ 3.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes von 150,— RM angedroht, an dessen Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 6 Wochen treten kann. Auch können die angeordneten Maßnahmen auf Kosten des Polizeipflichtigen durchgeführt werden.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 1. 10. 1946 ausser Kraft.

Saybusch, den 20. November 1941.

Der Landrat.

388. Polizeiverordnung

über die für den öffentlichen Verkehr und den Ausbau fertiggestellten Straßen und Plätze im Landkreise Bielitz.

Auf Grund der Verordnung über die Handhabung der Polizeigewalt im Militärbereich Oberschlesien (Chef der Zivilverwaltung) vom 24. Ok-

tober 1939, des § 12 des Gesetzes betr. Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 2. 7. 1875 (GS. S. 561) und des Wohnungsgesetzes vom 18. 3. 1918 (GS. S. 23) wird für den Kreis Bielitz nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertiggestellt, wenn sie den nachfolgenden Anforderungen der §§ 2—6 entsprechen.

§ 2.

Die Straßen oder Straßenteile bzw. Plätze müssen an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung bereits fertiggestellte Straße angeschlossen sein.

§ 3.

Der Ausbau der Straßen hat zu bestehen:

1. In der völligen **Freilegung** der Straßenflächen zwischen den Straßenfluchtlinien, in der **Herstellung des Planums** für die Straße zwischen den Straßenfluchtlinien im gebrauchsfähigen Anschluß an andere Straßen und in der Herstellung der notwendigen Böschungen, Stützmauern, Brücken, Unter- und Überführungen und sonstigen im Zuge der Straße notwendigen Bauwerke und Schutzeinrichtungen (an eingefriedigten Grundstücken auch der Gitter, Zäune, Hecken usw.).

2. In der ausreichenden **Befestigung** von Fahrdämmen, Bürgersteigen und Radwegen.

3. In der Herstellung der erforderlichen ober- und unterirdischen Entwässerungsanlagen und den Anschluß an den Vorfluter.

4. In der Herstellung der **Beleuchtungsanlagen** und ihren Anschlüssen an das Versorgungsnetz (Gas oder elektr. Strom.)

5. In der Herstellung der zwischen den Straßenfluchtlinien vorgesehenen Baumpflanzungen, Grünflächen usw.

§ 4.

Als ausreichende Befestigung nach § 4, Ziffer 2 ist anzusehen:

1. **Für den Fahrdamm**

a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen, ein fester Beton- oder Packlage-Unterbau und eine Pflasterung oder eine Asphalt-Teer- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise.

b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegeverkehr dienen, ein leichter Packlage-Unterbau und eine wassergebundene Decke, auf die eine Oberflächendichtung durch Teeren oder nach dem Einstreufahren aufgebracht ist.

2. **Für die Bürgersteige.**

Die Abgrenzung mit Natur- oder Kunstbordsteinen gegen den Fahrdamm und die Befestigung mit Platten, Bürgersteigpflaster oder gleichwertigem Werkstoff.

3. **Für die Radwege.**

Eine Unterbettung aus Kesselasche, Hochofenschlacke oder dergl. und als Oberflächenbe-

festigung eine Teer-Einstreu- oder gleichwertige Decke.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde bestimmt nach Anhörung des Gemeindeleiters das Straßenprofil und die erforderlichen Befestigungen der einzelnen Straßenteile.

Sie kann in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf besondere Umstände, im besonderen bei Siedlungsstraßen usw., von den im § 4 genannten Forderungen teilweise absehen.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt nach Veröffentlichung sofort in Kraft.

Der Landrat.

Bielitz, den 13. Oktober 1941.

389. **Polizeiverordnung betreffend das Weiden von Vieh in den Straßengräben und an den Straßböschungen.**

Auf Grund der §§ 14, 28 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931, (GS. S. 77) und des § 12 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 1880 (GS. S. 230) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (GS. S. 83) und des Gesetzes vom 29. März 1933 (GS. S. 251) wird für den Stadtbezirk Hindenburg Oberschl. folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten, Vieh auf den Banketts, Böschungen oder in den Straßengräben laufen oder weiden zu lassen bzw. zu treiben.

Das Gras an Straßböschungen und in Straßengräben darf anders als durch Sicheln oder Mähen nicht genutzt werden, also nicht durch Abhütung.

§ 2.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50,— RM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 1 Woche angedroht.

§ 3.

Das Zwangsgeld ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchem es gemäß § 1 nicht geweidet werden darf, überschritten hat.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft und am 1. Oktober 1951 außer Kraft.

Hindenburg Oberschl., den 18. November 1941.

Der Oberbürgermeister
als Ortspolizeibehörde.

390. **Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Kattowitz. Ernannt:**

Justizwachtmeister Stanislaus Knosalla mit Wirkung zum 1. September 1941 zum Justizoberwachtmeister bei dem Oberlandesgericht in Kattowitz.

Justizoberinspektor Heinrich Engelhardt mit Wirkung zum 1. Juli 1941 zum Justizamtmann bei dem Oberlandesgericht in Kattowitz.

Justizwachtmeister Franz Foitzik mit Wirkung zum 1. November 1941 zum Justizoberwachtmeister bei dem Amtsgericht in Oderberg.

Justizinspektor Max Zinke mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 zum Justizoberinspektor bei dem Amtsgericht in Kattowitz.

Justizassistent Otto Klenke mit Wirkung vom 1. August 1941 zum Justizsekretär bei dem Amtsgericht in Königshütte.

Justizsekretär Paul Paluch mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 zum Justizobersekretär bei dem Amtsgericht in Krzepitze.

Justizwachtmeister auf Probe Paul Cieslik mit Wirkung zum 1. Oktober 1941 zum Justizwachtmeister bei dem Amtsgericht in Kattowitz.

Justizwachtmeister Anton Paduschek mit Wirkung zum 1. Oktober 1941 zum Justizoberwachtmeister bei dem Amtsgericht in Rybnik.

Justizinspektor Leo Palla mit Wirkung zum 1. Oktober 1941 zum Justizoberinspektor bei dem Amtsgericht in Bielitz.

Justizwachtmeister auf Probe Kurt Mann mit Wirkung zum 1. Oktober 1941 zum Justizwachtmeister bei dem Landgericht in Bielitz.

Justizsekretär August Morawietz mit Wirkung zum 1. September 1941 zum Justizobersekretär bei dem Amtsgericht in Bielitz.

Justizassistent Hans Hanielt mit Wirkung zum 1. Oktober 1941 zum Justizsekretär bei dem Amtsgericht in Andrichau.

Justizsekretär Josef Kolbe mit Wirkung zum 1. September 1941 zum Justizobersekretär bei dem Amtsgericht in Bielitz.

Justizinspektor Walter Bothe mit Wirkung zum 1. November 1941 zum Justizoberinspektor bei dem Amtsgericht in Sosnowitz.

Justizsekretär Johann Friemel mit Wirkung zum 1. Oktober 1941 zum Justizobersekretär bei dem Amtsgericht in Kattowitz.

Justizsekretär Maximilian Steinhoff mit Wirkung zum 1. Oktober 1941 zum Justizobersekretär bei dem Landgericht Beuthen — Kattowitz.

Justizsekretär Walter Giering mit Wirkung zum

1. Oktober 1941 zum Justizobersekretär bei dem Landgericht Beuthen — Kattowitz.

Justizwachtmeister Paul Müller mit Wirkung zum 1. Juli 1941 zum Justizoberwachtmeister bei dem Oberlandesgericht Kattowitz.

Justizinspektor Paul Binner mit Wirkung zum 1. September 1941 zum Justizoberinspektor bei dem Oberlandesgericht in Kattowitz (Rechnungsamt).

Justizoberinspektor Alfred Kabisch mit Wirkung zum 1. September 1941 zum Justizoberinspektor bei dem Oberlandesgericht in Kattowitz (Rechnungsamt).

Justizwachtmeister auf Probe Alfred Hoffmann mit Wirkung zum 1. November 1941 zum Justizwachtmeister bei dem Amtsgericht in Königshütte.

Justizwachtmeister auf Probe Franz Kretschmer mit Wirkung zum 1. Oktober 1941 zum Justizwachtmeister bei dem Amtsgericht in Bendsburg.

Versetzt.

Justizinspektor Hans Czaya bei dem Amtsgericht in Pitschen vom 1. November 1941 an das Amtsgericht in Oppeln.

Justizoberwachtmeister Robert Wycisk bei dem Amtsgericht in Goldberg vom 1. November 1941 an das Amtsgericht in Königshütte.

Justizinspektor Eugen Frahn bei dem Amtsgericht in Kupp vom 1. November 1941 an das Amtsgericht in Posen.

Justizinspektor Emil Gonschior bei dem Amtsgericht in Tost vom 1. Dezember 1941 an das Amtsgericht in Sohrau O/S.

Das Treudienstehrenzeichen I. Stufe wurde verliehen:

Justizinspektor Max Müller in Beuthen O/S.
Obergerichtsvollzieher Ernst Thiele in Leobschütz.

Das Treudienstehrenzeichen II. Stufe wurde verliehen:

Amtsgerichtsrat Bennward Meyer in Ottmachau.
Justizinspektor Waldemar Handken Bendsburg.
Landgerichtsrat Leo Schwarzkopf in Gleiwitz.
Aktenhefter Wilhelm Krause in Neisse.
Justizinspektor Kurt Ullrich in Oppeln.
Justizoberinspektor Johannes Kersten in Kattowitz.

Hierzu 2 Sonderbeilagen:

1. Anordnung über Höchstpreise für chemische Färbereien und Reinigungsbetriebe. — Anordnung über Höchstpreise für Wäschereien und Waschanstalten.
2. Förderung des Beamtenheimstättenwerks aus Wohnungsfürsorgemitteln des Reichs.

Einrückungsgebühr für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 *Rpf.* Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 *Rpf.* für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 *Rpf.* für jedes Stück. Der Bezug geschieht vierteljährlich durch die Post, die den Bezugspreis angibt.

Herausgegeben von der Regierung Kattowitz. — Druck: Schlesische Landesdruckerei, Kattowitz, Emmastr. 47. Anträge auf Lieferung von Amtsblättern und anderen Sonderbeilagen einschl. des Öffentlichen Anzeigers sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — zu richten.

Sonderbeilage

zu Stück 48 des Amtsblatts des Regierungspräsidenten in Kattowitz

Ausgegeben Kattowitz, den 29. November 1941.

Anordnung über Höchstpreise für chemische Färbereien und Reinigungsbetriebe.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. 12. 1936 (R.-Anzeiger Nr. 291), der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. 1. 1940 (RGBl. I S. 210) und der mir erteilten Ermächtigung ordne ich für die Provinz Oberschlesien an:

§ 1.

1.) Für Färben und Reinigen dürfen höchstens die in der Anlage zugelassenen Preise berechnet werden.

2) Die Preise für Färben verstehen sich für Partiefarben ohne jede Tonangabe, schwarz, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, dunkelrot. Für Partiefarben mit Tonangabe oder nach Muster dürfen die entstandenen und nachweisbaren Mehrkosten berechnet werden. Die Berechnung der Mehrkosten ist nur zulässig, wenn sie bei der Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart wurde.

3) Wurden für Färben und Reinigen bisher niedrigere Preise berechnet, so dürfen diese nicht erhöht werden.

§ 2.

Chemische Färbereien und Reinigungsbetriebe, die auf Grund ihrer allgemeinen Geschäftslage und ihres Umsatzes in der Lage sind, mit niedrigeren als den in dieser Anordnung festgesetzten Preisen auszukommen, sind verpflichtet, entsprechend niedrigere Preise zu berechnen.

§ 3.

Die Färbereien und Reinigungsbetriebe sind verpflichtet, in ihren den Kunden zugänglichen

Geschäftsräumen an deutlich sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen oder auszulegen, in dem die verlangten Preise in Tintenstift deutlich lesbar verzeichnet sind.

§ 4.

1) Über die Ausführung eines jeden Auftrages ist dem Kunden eine schriftliche Rechnung zu erteilen, aus der sich Name und Sitz des Unternehmens, die ausgeführte Leistung sowie der berechnete Preis ergeben.

2) Die nach § 1 Abs. 2 berechneten Mehrkosten sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

§ 5.

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Anordnung dringend erforderlich erscheint, kann die Preisbildungsstelle Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden nach den Bestimmungen der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. 6. 1939 (RGBl. I S. 999) bestraft.

§ 7.

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1941 in Kraft.

Kattowitz, den 20. November 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien
— Preisbildungsstelle —

Anlage.

Höchstpreise für Reinigen und Färben.

A. Herrengarderobe.

	Reinigen	Färben
	RM	RM
1. Anzüge, dreiteilig, farbig	4,25	5,50
Rock, farbig	2,25	3,—
Weste, farbig	0,75	1,—
Hose, farbig	1,60	2,—
„ „ weiß	1,80	2,—
Reithose mit Leder	2,50	—,—
Gesellschaftsanzug: Frack, Smo- king, Gehrock	4,60	6,—
(Kellnerfrack wie Anzüge).		
2. Windjacken	1,80	2,50
Strickjacken, Strickwesten, Pulo- ver farbig	1,60	1,90
weiß	1,60	2,—
4. Überzieher und Mäntel		
Staubmäntel ohne Futter	3,75	4,40
„ mit Futter	4,25	5,—
Mäntel leicht ohne Futter	3,75	5,60
„ „ mit Futter	4,75	6,—
„ schwer	5,10	6,60
Trenchcoat aus Wolle	5,10	6,60
„ mit Ölfutter	5,50	7,10
„ aus Baumwolle ohne Ölfutter	4,30	5,30
„ aus Wolle mit Futter	5,10	6,60
Gummimantel	3,75	—,—
Chauffeurpelz je nach Ausführung und Wert ab	9,—	
Sportpelz je nach Ausführung und Wert	9,—	
Gehpelz	11,—	
5. Uniformen und Zubehör		
Uniformrock mit Futter	2,25	3,—
„ ohne Futter	2,25	3,—
Uniformhose	1,60	2,—
Uniformhemd und -bluse aus Baumwolle	0,80	1,20
Uniformhemd und -bluse aus Wolle	1,75	2,25
Uniformmantel leicht	4,—	6,—
„ schwer	4,50	6,—
Uniformmütze	0,50	—,—
Halsbinder	0,10	—,—
Wickelgamaschen	0,25	—,—
6. Verschiedenes		
Oberhemden aus Seide	0,50	1,20
Selbstbinder	0,35	0,50

Reinigen Färben

RM RM

Hüte reinigen mit bügeln	1,30	—,—
„ färben ohne bügeln	—,—	1,—
Mützen mit Schirm	0,60	—,—
Baskenmützen	0,40	0,60

B. Damen-Garderobe

Reinigen Färben

RM RM

1. Kostüme

aus Wolle oder Halbwolle, farbig		
Leinen: ohne Futter	3,25	4,20
mit Futter	3,75	4,80
aus Wolle oder Halbwolle, weiß		
ohne Futter	3,45	3,20
mit Futter	3,95	3,80
aus Seide, Kunstseide, Bastseide		
ohne Futter	3,—	5,—
mit Futter	5,50	6,—

2. Kostümjacken

aus Wolle oder Halbwolle, farbig		
Leinen: ohne Futter	1,95	2,35
mit Futter	2,40	3,—
aus Wolle oder Halbwolle, weiß		
ohne Futter	1,85	2,25
mit Futter	2,30	2,90
aus Seide, Kunstseide, Bastseide		
ohne Futter	1,95	2,35
mit Futter	2,40	3,—

3. Windjacken ohne Imprägnierung	1,60	2,60
mit Imprägnierung	1,80	2,80

4. Strickjacken, Strickweste, Pullover

farbig	1,60	2,—
weiß	1,60	2,—

5. Röcke, Strickröcke

aus Wolle oder Halbwolle, farbig		
Leinen: glatt	1,60	2,—
aus Wolle oder Halbwolle, weiß		
glatt	1,60	2,—
aus Seide, Kunstseide, Bastseide		
glatt	1,60	2,—
Röcke mit einzelnen Falten 0,40 Aufschlag.		
Röcke mit vielen Falten bzw. Plissee 0,60 Aufschlag.		
Röcke mit französ. Plissee 2,— Aufschlag.		
Röcke mit Trenn- und Nähar- beiten 1,35 — 1,90 Aufschlag.		

6. Mäntel

Staubmäntel ohne Futter	3,—	3,75
„ mit Futter	3,40	4,15
Leinenmäntel	3,40	4,15
Mäntel, leicht farbig ungefütert	3,—	3,75
„ leicht farbig halbgefütert	3,40	4,15
„ leicht farbig gefüttert	3,75	4,50

	Reinigen Färben	
	RM	RM
Mäntel, leicht, weiß ungefütert	2,—	2,75
„ leicht weiß halbgefütert	2,25	3,—
„ leicht weiß gefüttert . . .	4,—	4,50
„ schwer farbig ungefütert	4,—	4,75
„ schwer farbig gefüttert .	4,50	5,25
„ aus Seide ungefütert . . .	2,75	3,50
„ aus Seide gefüttert . . .	3,75	3,50
Trenchcoat aus Wolle	3,25	4,—
„ aus Baumwolle ohne Ölfutter	2,75	3,50
„ aus Baumwolle mit Ölfutter	3,75	4,50
Gummimäntel	2,25	—,—
Mantel mit Pelz gefüttert, ab . . .	9,—	—,—
7. Plüsch-Jacken und -Mäntel aus Seidenplüsch, Pan		
bis 80 cm lang einschl. Dämpfen	5,—	6,—
bis 100 cm lang einschl. Dämpfen	5,75	6,50
bis 130 cm lang einschl. Dämpfen	6,50	7,—
Aus Baumwolle oder Wollplüsch		
bis 80 cm lang einschl. Dämpfen	5,—	6,—
bis 100 cm lang einschl. Dämpfen	5,75	6,50
bis 130 cm lang einschl. Dämpfen	6,50	7,—
8. Pelzjacken und -Mäntel		
bis 50 cm lang gefüttert	3,75	4,75
bis 80 cm lang gefüttert	6,—	7,—
bis 120 cm lang gefüttert	8,—	9,—
9. Damenkleider, Jacken und Blusen		
a) Kleider, Baumwolle ohne Ärmel .	2,75	3,75
„ Baumwolle mit Ärmel	2,75	3,75
„ Wollstoff, Waschseide ohne Ärmel	3,—	4,—
„ Wollstoff, Waschseide mit Ärmel	3,—	4,—
„ Wolle, bessere Qualität ohne Ärmel	3,50	4,50
„ Wolle, bessere Qualität mit Ärmel	3,75	4,75
„ schwere Seide ohne Ärmel	4,—	5,—
„ Sammit mit Ärmel	3,50	5,—
Abendkleid, elegant, halblang . . .	5,—	7,—
Abendkleid, elegant, lang	6,—	7,50
b) Bluse, Baumwolle ohne Ärmel	0,90	0,90
„ Baumwolle mit Ärmel	1,10	1,10
„ Waschseide ohne Ärmel	1,10	1,10
„ Waschseide mit Ärmel	1,60	1,80

	Reinigen Färben	
	RM	RM
Bluse, Seide, Wolle ohne Ärmel	1,60	1,50
„ Seide, Wolle mit Ärmel	1,60	1,50
c) Strickkleider s. Wollkleider.		

10. Unterkleider

Seide, Kunstseide geringere Qualität	1,45	1,80
Seide, Kunstseide bessere Qualität	1,60	2,25
Wird das Unterkleid mit dem Kleid zum Reinigen oder Färben übergeben, so ermäßigt sich der Preis für das Unterkleid um 1/3.		

C. Herren- und Damengarderobe

	Reinigen Färben	
	RM	RM
1. Skianzüge		
Skijacke (imprägniert 0,85 mehr)	1,80	2,25
Skihose (imprägniert 0,55 mehr)	1,65	2,—
2. Trainingsanzüge		
Trainingsbluse	0,80	1,20
Trainingshose	0,80	1,20
3. Kletterwesten		
	2,—	2,50
4. Morgenröcke, Schlafröcke		
aus Baumwolle, ohne Futter	2,75	2,85
aus Wolle	3,25	3,40
aus Seide, Kunstseide ohne Futter	3,75	4,55
aus Seide, Kunstseide mit Futter	4,—	5,—
mit Steppfutter 10% Zuschlag zum Reinigungspreis.		
5. Morgenjacken		
aus Seide ohne Futter	1,60	1,80
aus Seide mit Futter	2,50	2,75
mit Steppfutter 10% Zuschlag zum Reinigungspreis.		
6. Handschuhe		
aus Baumwolle, Wolle, Seide	0,25	0,45
aus Leder kurz	0,40	1,—
aus Leder halblang	0,60	1,20
aus Leder lang	1,—	1,40
Autohandschuhe kurz	1,—	1,40
Autohandschuhe lang	1,—	2,—
7. Bademäntel aus Frotté		
	0,80	2,60
8. Ledersachen		
Westen ohne Ärmel) Wasch- und	2,—	3,—
Westen mit Ärmel) Wildleder	3,—	3,80
Beinkleider	3,—	4,80

	Reinigen	Färben
	RM	RM
Jumper mit wollenen Ärmeln	1,75	2,75
Jumper mit Lederärmeln und		
Reißverschluß	2,25	3,50
Jacken, 60 cm lang	4,—	6,—
„ 75 cm lang	4,50	7,—
„ länger	5,50	8,—
Mäntel	6,—	12,—
Mützen	0,60	2,15
Hüte	1,10	1,30
Gamaschen	0,60	1,—
Aktentaschen (Größe 30×40 cm)	0,60	2,50
Ziegen- oder Rindleder per qm ab	2,85	4,25

D. Verschiedenes

1. Teppiche, Brücken, Bettvorleger

Smyrna, Perser qm	2,—	2,75
Velour,	1,50	2,25
Bouclé	1,10	2,—
Kelim	1,20	—,—
Kokus	1,10	1,30
Stücke von unter 1 qm 20%		
Aufschlag.		

2. Betten

Ober- oder Unterbetten	5,20	—,—
Kopfkissen	2,85	—,—

	Reinigen	Färben
	RM	RM
Plumeau	3,80	—,—
Matratten, dreiteilig	6,—	—,—
Keilkissen	2,—	—,—

3. Decken

Tischdecken, Wolle, Halbwolle	2,—	—,—
„ Kunstseide	2,—	—,—
„ Tuch, Rips	2,—	—,—
„ Plüsch	1,50	—,—
Diwanddecken, Gobelin	3,25	5,—
„ Plüsch	3,50	5,50
„ Eisplüsch	3,50	6,—
Steppdecken, baumwollene je St.	3,50	5,50
„ kunstseidene je St.	4,—	6,50
Daunendecken, Satin	4,—	5,—
„ oben mit Seide	4,50	6,—
„ ganz aus Seide	5,—	7,—
Kinderwagendecken je Stück	1,10	1,70
Schlafdecken, baumwollene je qm	0,30	0,55
„ wollene „ „	1,70	3,—
„ Kamelhaar „ „	2,10	3,—
Reisedecken, Wolle „ „	2,—	—,—
„ Plüsch „ „	2,50	—,—

4. Lampenschirme

bei einem \odot von 50 cm	4,—	—,—
je 5 cm mehr oder weniger	0,15 RM	Zu- oder
Abschlag; mindestens jedoch	2,50 RM.	

Anordnung über Höchstpreise für Wäschereien und Waschanstalten.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. 10. 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. 12. 1936 (R.-Anzeiger Nr. 291), der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. 1. 1940 (RGBl. I S. 210) und der mir erteilten Ermächtigung ordne ich für die Provinz Oberschlesien an:

§ 1.

1) Für Waschen und Plätten dürfen höchstens die in der Anlage zugelassenen Preise berechnet werden.

2) Sofern Wäschestücke durch ihre Eigenart eine besondere Behandlung erfordern, (z. B. empfindlicher Stoff, weil Waschechtheit nicht gewährleistet oder weil sie mit Einsätzen, Spitzen, Falbeln usw. versehen sind), können für den Mehraufwand an Arbeitszeit oder Material die tatsächlich entstandenen nachweisbaren Mehrkosten berechnet werden. Die Berechnung der Mehrkosten ist nur zulässig, wenn sie bei der Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart wurde.

3) Wurden für Waschen und Plätten bisher niedrigere Preise berechnet, so dürfen diese nicht erhöht werden.

§ 2.

Wäschereien u. Waschanstalten, die auf Grund ihrer allgemeinen Geschäftslage und ihres Umsatzes in der Lage sind, mit niedrigeren als den in dieser Anordnung festgesetzten Preisen auszukommen, sind verpflichtet, entsprechend niedrigere Preise zu berechnen.

§ 3.

1) Über die Ausführung jedes Auftrages ist dem Kunden eine schriftliche Rechnung zu erteilen, aus der sich Name und Sitz des Unternehmens, die ausgeführte Leistung sowie der berechnete Preis ergeben.

2) Die nach § 1 Abs. 2 berechneten Mehrkosten sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

§ 4.

Die Wäschereien und Waschanstalten sind verpflichtet, in ihren dem Kunden zugänglichen Geschäftsräumen an deutlich sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen oder auszulegen, in dem die verlangten Preise mit Tintenschrift deutlich lesbar verzeichnet sind.

§ 5.

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Anordnung dringend erforderlich erscheint, kann die Preisbildungsstelle Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden nach den Bestimmungen der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. 6. 1939 (RGBl. I S. 99) bestraft.

§ 7.

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1941 in Kraft.

Kattowitz, den 20. November 1941.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien
— Preisbildungsstelle —

O. P. I b 11 Ba 4 e 6.

Anlage

Höchstpreise für Waschen, Plätten (Mangeln, Spannen).

A. Stückwäsche:	I	II	III
1. Herrenwäsche:	RM	RM	RM
Oberhemd, weiß oder bunt, ungestärkt		0,45	
Oberhemd, weiß oder bunt, gestärkt	—	0,50	0,40
Frackhemd	—	0,60	0,50
Sporthemd	—	0,45	—
Einsatzhemd	0,20	0,30	0,20
Tag- und Trikothemd	0,15	0,25	—
Vorhemd	—	0,25	0,20
Nachthemd	0,20	0,30	—
Unterhose	0,20	0,30	—
Kniebeinkleid	0,15	0,25	—
Kragen, steif, weiß, oder bunt			
doppelt	—	0,12	0,10
einfach	—	0,10	0,08
weich	—	0,08	0,05
Manschetten, weich	—	0,13	0,11
steif	—	0,15	0,13
Krawatte	0,20	0,30	0,20
Schlafanzug	0,50	0,75	—
Taschentuch	0,04	0,05	—
Socken (Paar)	0,10	—	—
Sportstrümpfe (Paar)	0,16	—	—
Weste	—	0,65	—
Frackweste	—	0,85	0,70
Berufsmäntel, weiß	—	0,50	—
Berufsmäntel, bunt	—	0,60	—

2. Damenwäsche:	I	II	III
	RM	RM	RM
Taghemd, Stoff	0,17	0,30	—
„ Trikot	0,15	0,25	—
Schlüpfer-Hose	0,15	0,25	—
Hemd hose, Stoff	0,20	0,35	—
„ Trikot	0,17	0,30	—
Frisier- und Nachtjacke	0,20	0,30	—
Büstenhalter	0,10	0,20	—
Unterkleid—Unterrock	0,20	0,40	—
Nachthemd	0,20	0,30	—
Schlafanzug	0,40	0,80	—
Strümpfe (Paar)	0,12	0,15	—
Winterstrümpfe (Paar)	0,18	—	—
Schürze, klein	0,15	0,30	—
„ groß	0,20	0,45	—
Waschbluse, einfach	0,25	0,50	—
Waschkleid	0,50	—	—
Taschentuch	0,04	0,08	—

3. Hauswäsche:			
Bettlaken	0,25	0,30	—
Bettbezug	0,35	0,45	—
Kissenbezug, einfach, klein	0,10	0,15	—
„ mit Garnitur, klein	0,15	0,20	—
„ groß u. Plumeau	0,40	0,60	—
Überschlaglaken	0,35	0,50	—
Handtuch, Frottier	0,11	0,13	—
„	0,06	0,08	—
„ Küchen	0,05	0,07	—
Bademantel	0,80	—	—
Badelaken	0,50	—	—
Serviette	0,08	0,10	—
Tischtuch je Quadratmeter	0,20	0,25	—
Kaffeedecke je Quadratmeter	0,25	0,30	—
Tischläufer	0,20	0,25	—
Wisch- und Staubtuch	0,05	0,08	—

4. Gardinen:			
Tüllgardine je Quadratmeter	0,40	—	0,30
Madras je Quadratmeter	0,25	—	0,20
Stores „ „	0,23	—	0,22
Bettdecke „ „	0,40	—	0,30
Krausen u. Fransen an Gardinen zu vorstehenden Preisen ein Zuschlag je Meter	0,12	—	—

Zu 1. bis 3.: Die Preise unter I gelten für **Einfach-Plättwäsche**, auf Plättwalzen oder Plättpressen geplättet. Hauswäsche schrankfertig. Die Preise unter II gelten für **Qualitätswäsche**, handgeplättet, jedes Stück ist einzeln behandelt. Die Preise unter III gelten nur für Plätten.

Zu 4.: Die Preise unter I gelten für Waschen und Spannen. Die Preise unter III gelten nur für Spannen.

B. Gewichtswäsche:			
1. Naßwäsche:			
	I	II	III
	RM	RM	RM
bodenfertig (feucht), ohne Sonderbehandlung (§ 1 Abs. 2):			
Mindestgewicht der trockenen schmutzigen Wäsche 12½ kg	3,50	4,75	4,25
Für jedes weitere ½ kg	0,12	0,17	0,15
2. Einfache Mangelwäsche:			
dampfgemangelt, einfach zusammengelegt:			
Mindestgewicht der trockenen schmutzigen Wäsche 12½ kg	5,50	6,75	6,25
Für jedes weitere ½ kg	0,22	0,27	0,25
3. Schrankfertige Mangelwäsche:			
maschinengeplättet, schrankfertig gelegt:			
Mindestgewicht der trockenen schmutzigen Wäsche 7½ kg	4,20	4,95	4,65
Für jedes weitere ½ kg	0,28	0,33	0,31

Die unter I genannten Preise gelten für einfache weiße Wäsche. Die unter II genannten Preise gelten für bunte, Seiden- und Wollwäsche. Die unter III genannten Preise gelten für gemischte Wäsche.

Zu 3.: Die Preisberechnung für Oberhemden (weiß, gestärkt), Frackhemden, Einsatzhemden, Vorhemden, Kragen, Manschetten und Krawatten kann gesondert nach der Preisgruppe III unter Stückwäsche erfolgen, falls das Handplätten dieser Wäsche von Kunden verlangt wird.

4. Großaufträge in Gewichtswäsche.
Bei Großaufträgen in Gewichtswäsche ermäßigen sich die in diesem Abschnitt genannten Preise mindestens um nachstehende % Sätze:

Bei Aufträgen von mehr als:	In Betrieben mit einem Jahresumsatz		
	bis 75000,—	von 75 000,— bis 150 000,—	über 150 000,—
RM 75.—	um 10%	15%	20%
„ 150,—	„ 15%	20%	25%
„ 300,—	„ 25%	30%	35%
Bei Behördenaufträgen (auch Polizei, Wehrmacht usw.)	„ 20%	30%	40%

Sonderbeilage

zu Stück 48 des Amtsblatts des Regierungspräsidenten in Kattowitz

Ausgegeben Kattowitz, den 29. November 1941.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers gebe ich hiermit zur Kenntnis. Anträge auf Förderung des Baues von Eigenheimen gemäß des Erlasses sind an das BHW zu richten.

Beim Reichsbund der Deutschen Beamten, und zwar jeweils bei der zuständigen Kreisleitung sind

Sachgebiete für die Bearbeitung der Angelegenheiten der BHW eingerichtet worden.

Kattowitz, den 10. November 1941.

Der Regierungspräsident.

Der Reichsarbeitsminister
IV b 3 Nr. 5610/13/41.

Berlin SW 11, den 7. Oktober 1941.
Saarlandstraße 96.

Betrifft: Förderung des Beamtenheimstättenwerks aus Wohnungsfürsorgemitteln des Reichs.

Der Bau von Eigenheimen für Reichsbeamte wird bereits durch die allgemeinen Bestimmungen über Wohnungsfürsorge für Reichsbedienstete vom 3. Mai 1938 gefördert. Um ihn auch außerhalb dieses Rahmens zu ermöglichen, unterstützt das Reich das Beamtenheimstättenwerk des Reichsbundes der Deutschen Beamten (BHW) bei der Durchführung der ihm nach dem Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (RGBl. I S. 133) obliegenden Aufgaben nach nachstehenden Grundsätzen.

I. Allgemeine Förderungsgrundsätze.

1.) Der Einsatz der Selbsthilfe der Beamten-schaft im Sinne der Ziele der Wohnungsfürsorge des Reichs ist durch das Beamtenheimstätten-gesetz als förderungswürdig anerkannt. Um sie auch angesichts der zurzeit bestehenden Überteuering im Wohnungsbau wirksam zu erhalten, bedarf es der Hilfe und Mitwirkung des Reichs.

2.) Das als Organ zur Durchführung des Beamtenheimstättengesetzes berufene BHW erleichtert den sofortigen Baubeginn bei Abschluß von Bausparverträgen durch Gewährung von verzinlichen Zwischenkrediten (vorzeitige Darlehen). Es liegt im Interesse des Reichs, Beamten, die einen Bausparvertrag mit dem BHW abgeschlossen haben, den Baubeginn baldigst zu ermöglichen. Die durch die Verzinsung von Zwischenkrediten zusätzlich neben dem Bausparbeitrag tretenden Lasten gefährden jedoch bei den gegenwärtigen Baukosten

in vielen Fällen die ungesäumte Inangriffnahme eines Bauvorhabens durch Übernahme eines vorzeitigen Darlehns. Es bedarf daher einer Reichshilfe sowohl zur Minderung der durch Aufnahme von vorzeitigen Darlehen entstehenden Belastung als auch zur Verbreiterung der zur Ausgabe von vorzeitigen Darlehen bei dem BHW bestehenden Kapitalgrundlage.

3.) Als Reichshilfe aus Mitteln des Wohnungsfürsorgefonds für Reichsbedienstete kommen in Betracht:

- a) Zinszuschüsse zur Verbilligung von vorzeitigen Darlehen die das BHW aus selbstbeschafften Fremdmitteln seinen Bausparern gewährt,
- b) Reichsdarlehen zur Weitergabe an die Beamtenbausparer als vorzeitige Darlehen.

4.) Eine Förderung aus Reichsmitteln darf im einzelnen Fall nur dann erfolgen, wenn der Beamte nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen die Gewähr dafür bietet, daß er auch unter Berücksichtigung der in Aussicht gestellten Reichsförderung zur Tragung der durch Ausführung seines Bauvorhabens entstehenden Lasten auf die Dauer in der Lage ist.

Im allgemeinen sollen die gesamten Lasten nicht mehr als $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ des zuletzt bezogenen Dienst Einkommens in Anspruch nehmen. Auch andere Einkommensquellen, insbesondere Verdienste von im Haushalt lebenden Familienangehörigen, Untervermietung usw. können bei der Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Lage des Beamten Berücksichtigung finden.

5.) Die Würdigkeit eines Beamten zur Förderung seines Bauvorhabens wird durch Zustimmung des nach den allgemeinen Bestimmungen (vgl. nachfolg. Ziff. 8) zuständigen Oberfinanzpräsidenten nachgewiesen. Sie ist zu erteilen, wenn das Bauvorhaben den Verhältnissen des Beamten entspricht und die Prüfung nach Ziff. 4 seine Förderungswürdigkeit ergibt.

6.) Die Zustimmung des Oberfinanzpräsidenten gibt keinen Anspruch auf Förderung. Vor Erteilung der Zustimmung darf die Auszahlung eines vorzeitigen Darlehns unter Zusicherung der Förderung aus Reichsmitteln nicht erfolgen.

7.) Die Gewährung von Zinszuschüssen und vorzeitigen Darlehen aus Reichsmitteln erfolgt im übrigen durch das BHW nach näherer Maßgabe eines mit dem Reich abzuschließenden Vertrags.

8.) Soweit keine besonderen Anordnungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Reichsbedienstete vom 3. Mai 1938 — IV b 1 Nr. 6000/3 —.

II. Zinsvergünstigung.

1.) Zinszuschüsse werden zur Verbilligung von Zinsen vorzeitiger Darlehen gewährt, für die das BHW Kreditmittel von Banken oder sonstigen Kreditinstituten in Anspruch genommen hat. Die Zinsen solcher vorzeitiger Darlehen dürfen um höchstens 2 v. H. auf 3 v. H. gesenkt werden.

2.) Mit besonderer Genehmigung des zuständigen Oberfinanzpräsidenten kann ausnahmsweise der Zinszuschuß bis zur vollen Höhe der Zinsen für vorzeitige Darlehen erhöht werden, wenn die besonderen Verhältnisse des Beamten (Wohnungsnot, Kinderreichtum, Trennung von der Familie) die sofortige Inangriffnahme seines Bauvorhabens auch nach Auffassung der Beschäftigungsbehörde notwendig machen und ohne eine weitere Zinssenkung die Übernahme der entstehenden Lasten für den Beamten untragbar erscheint.

III. Vorzeitige Darlehen.

1.) In Ergänzung der vom BHW auf dem allgemeinen Kapitalmarkt aufgenommenen Kredite können vorzeitige Darlehen auch aus Mitteln des Wohnungsfürsorgefonds gewährt werden. Der Zinssatz für diese Darlehen beträgt im allgemeinen 3 v. H., die Rückzahlung erfolgt bei Auszahlung der Bausparsumme.

2.) Die Mittel des Wohnungsfürsorgefonds können für vorzeitige Darlehen erst nach Erschöpfung der dem BHW zur Verfügung stehenden eigenen und sonstigen Fremdmittel in Anspruch genommen werden.

3.) Die Höhe der aus Reichsmitteln zur Verfügung gestellten vorzeitigen Darlehen hat sich auf die Hälfte der Bausparsumme zu beschränken; der Höchstbetrag eines solchen Darlehen darf 6.000 Reichsmark nicht überschreiten.

4.) Mit besonderer Genehmigung des zuständigen Oberfinanzpräsidenten kann in Fällen des Abschnitts II, 2 der Zinssatz des Darlehns auf 0 v. H.

gesenkt oder die Zahlung der Zinsen bis zur Rückzahlung des Darlehns gestundet werden. In letzterem Falle hat die Zahlung der rückständigen Zinsen in einem den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beamten angemessenen Ausmaß zu erfolgen. Sie hat sich mindestens in der Höhe der durch Auszahlung der Bausparsumme eingetretenen Entlastung zu halten.

5.) Die aus Wohnungsfürsorgemitteln des Reichs gezahlten vorzeitigen Darlehen sind dadurch sicherzustellen, daß der Beamte seine sämtlichen Rechte gegen das BHW aus dem Sparvertrag, insbesondere die Rechte auf Auszahlung der Bausparsumme an das Reich, vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten, abtritt. Daneben bleibt die hypothekarische Sicherstellung vorbehalten, wenn besondere Verhältnisse dies erforderlich erscheinen lassen.

IV. Vergünstigungen in den eingegliederten Ostgebieten.

1.) Eine Verstärkung der in den Abschnitten II und III vorgesehenen Reichshilfe ist in den **eingegliederten Ostgebieten und dem Memelland** erforderlich. Die besondere Lage der hier beteiligten Reichsgaue und preußischen Provinzen erfordert besonders auf dem Lande die beschleunigte Förderung der Bodenverbundenheit des deutschen Beamten im Sinne einer Festigung deutschen Volkstums.

2.) Aus den dem BHW zur Verfügung gestellten Wohnungsfürsorgemitteln des Reichs kann jedem Beamtenbausparer in diesen Gebieten ein zinsloses vorzeitiges Darlehn in Höhe der Hälfte der Bausparsumme, im Höchsthalle 6.000 RM gewährt werden.

3.) Nach mindestens 8-jähriger dienstlicher Ansässigkeit in den eingegliederten Ostgebieten verzichtet das Reich auf die Rückzahlung des vorzeitigen Darlehns, wenn inzwischen die Hälfte der Bausparsumme angespart ist und der Anwärter seine Verpflichtungen aus dem Bausparvertrag regelmäßig und pünktlich erfüllt hat. Im übrigen ist das vorzeitige Darlehn aus der Zuteilungssumme zurückzuzahlen.

4.) Erhält der Beamte neben dem vorzeitigen Darlehn aus Reichsmitteln bis zur vollen Höhe der Bausparsumme ein weiteres vorzeitiges Darlehn aus dem BHW zur Verfügung stehenden sonstigen Mitteln, so gewährt das Reich zur Deckung der Zinslasten einen Zinszuschuß bis zu 5 v. H.

Das weitere vorzeitige Darlehen darf die Höhe des vorzeitigen Darlehns aus Reichsmitteln nicht übersteigen.

5.) Der Zinszuschuß wird bis zur Auszahlung der Bausparsumme gewährt.

6.) Abschnitt III, 5 gilt entsprechend.

V. Verfahren.

1.) Die Gewährung von Zinszuschüssen und vorzeitigen Darlehen aus den dem BHW zur Verfügung gestellten Mitteln des Wohnungsfürsorge-

fonds nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen an Beamte, mit denen ein Bausparvertrag abgeschlossen ist, ist Aufgabe des BHW.

2.) Voraussetzung jeder Förderung ist die Zustimmung des zuständigen Oberfinanzpräsidenten. Sie erfolgt auf Antrag des BHW in der Form eines Förderungsscheines nach beiliegendem Muster 5. S. 8. (Anlage).

Die besondere Genehmigung nach Abschnitt II und III ergeht in Bescheidsform.

3.) Vor Einreichung des Antrags auf Zustimmung beschafft das BHW sämtliche für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Unterlagen und prüft in eigener Zuständigkeit die Voraussetzungen der Förderungswürdigkeit. Dabei sind insbesondere nachzuweisen:

- a) Art und Größe des Bauvorhabens,
- b) Finanzierung des Bauvorhabens und die dadurch dem Beamten erwachsende monatliche Belastung,
- c) wirtschaftliche Verhältnisse des Beamten unter Berücksichtigung sämtlicher Einkommensquellen (Diensteinkommen, mitverdienende Familienangehörige, Einkommen durch Untervermietung usw.).

4.) Der Oberfinanzpräsident erteilt nach Prüfung des Antrags auf Grund der ihm überreichten Unterlagen seine Zustimmung durch Ausstellung des Förderungsscheines, wenn keine Ablehnungsgründe erkennbar sind.

5.) Die bei verstärkter Förderung (vgl. Abschnitt II und III) vorgesehene besondere Genehmigung erfolgt auf Antrag des BHW, das daß Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und sämtliche Unterlagen zu beschaffen hat. Der Oberfinanzpräsident kann vor seiner Entscheidung weitere Unterlagen fordern und insbesondere die Beschäftigungsbehörde hören. Das Ausmaß der verstärkten Förderung bestimmt er in besonderem Bescheid nach pflichtmäßigem Ermessen.

6.) Die Auszahlung der Förderungsmittel an das BHW und ihre Verwaltung erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Vortrags.

7.) Die Abtretung der Rechte aus dem Bausparvertrag zur Sicherung des Reichs (Abschnitt III, 5) wird in einer Erklärung niedergelegt, die der Beamte bei Gewährung eines vorzeitigen Darlehns aus Reichsmitteln dem BHW gegenüber in einer förmlichen Abtretungsurkunde abzugeben hat. Das BHW übersendet sie unverzüglich dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten. Die Auszahlung des vorzeitigen Darlehns darf erst erfolgen, wenn der Oberfinanzpräsident den Eingang der Abtretungsurkunde bestätigt hat.

8.) Erscheint in besonderen Fällen die hypothekarische Sicherstellung geboten, so hat sie durch das BHW zu Gunsten des Reichs, vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten, zu erfolgen.

In Vertretung des Staatssekretärs
gez. Unterschrift

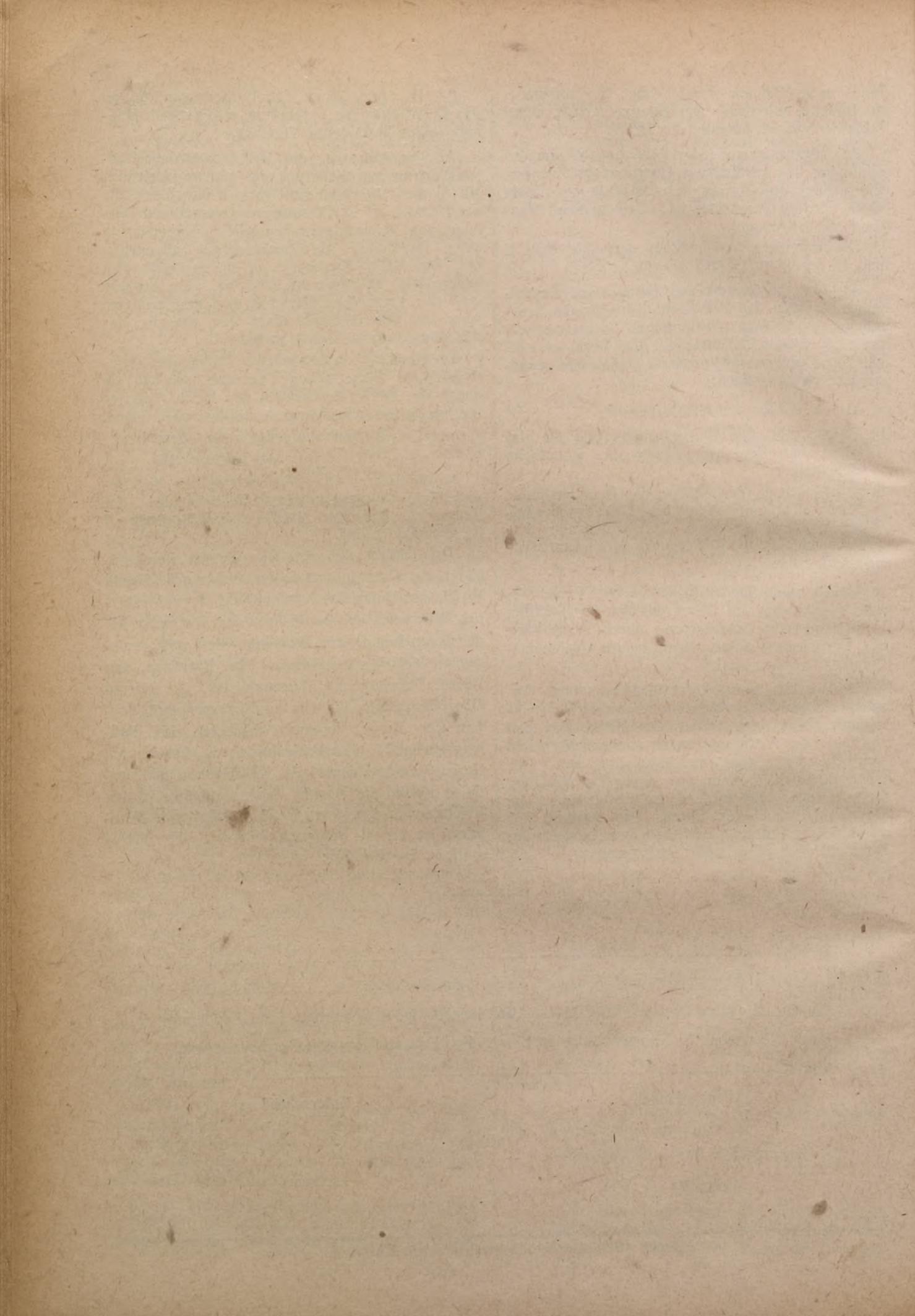
An die Herren Oberfinanzpräsidenten, das Beamtenheimstättenwerk des Reichsbundes der Deutschen Beamten, **Berlin—Charlottenburg 9** Preußenallee 3 und 5

Nachrichtlich: an sämtliche Herren Reichsminister, das Oberkommando der Wehrmacht, **Berlin W 35**, den Herrn Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau, **im Hause**, den Rechnungshof des Deutschen Reichs, **Potsdam**, die Landesregierungen (Sozialverwaltungen) **in Preußen:** den Herrn Preußischen Finanzminister, die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in **Essen**, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin in **Berlin**, die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen, den Herrn Reichsstatthalter in **Hamburg**, den Herrn Reichsstatthalter in der Westmark in Saarbrücken.

Dem
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname, Beschäftigungsbehörde) in
(genaue Wohnungsangabe) wird hiermit bescheinigt, daß sein Vorhaben auf Errichtung eines Eigenheims förderungswürdig im Sinne des Erlasses des Reichsarbeitsministers von ist.

Dienststempel

Unterschrift



Öffentlicher Anzeiger

zum Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Kattowitz

Stück 48

Ausgegeben Kattowitz, den 29. November 1941.

1941

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis **Dienstag**, früh 9 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

A. Gerichtliche Angelegenheiten

II. Aufgebote und Ausschlußurteile

2598. Die Witwe Ernestine Behr geb. Hanke verw. Schneider in Königshütte, Wilhelmstraße Nr. 4 hat das Aufgebot des verlorengegangenen Sparkassenbuches Nr. 925 der Stadtparkasse in Königshütte über 361,80 Reichsmark lautend auf ihren Namen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **27. Februar 1942, Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht in Königshütte, Adolf-Hitler-Platz 18 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Königshütte O/S, den 15. November 1941.

Amtsgericht. — 15 F 23/41 —.

2599. Die Fürstlich-Plessische Bergwerks-Aktien-Gesellschaft in Kattowitz hat das Aufgebot des von dem Elias Bartk in Wielepole am 31. 3. 1939 über 185,— Zloty an die Order des S. Tomberg ausgestellten und zum 10. 9. 1939 fällig gewordenen Wechsels zum Zwecke seiner Kraftloserklärung beantragt, da ihr derselbe angeblich abhanden gekommen ist.

Der Inhaber des Wechsels wird aufgefordert, spätestens in dem am **16. Juni 1942, um 9 Uhr** im Gebäude des Amtsgerichts in Rybnik, Schloßplatz, Zimmer 34 stattfindenden Aufgebotstermin die Urkunde vorzulegen und seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Wechsels erfolgen wird.

Rybnik, den 18. November 1941.

Das Amtsgericht. — 4 F 16/41.

2600. Der Sportfischer-Verein für Teschen und Umgebung, vertreten durch den Vereinsführer Franz Bubenik in Teschen, Prutek-Allee 19, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen, von der Bank Gospodarstwa Krajowego (Bank der heimischen Wirtschaft), Filiale Bielitz-Ost, auf den Namen „Towarzystwo Łowieckie i Rybackie w Cieszynie“ ausgestellte Sparbuch über 621,79 Zloty beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **7. Juli 1942, vormittags 9 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht in Bielitz, Schießhausstraße, Zimmer 60, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden

und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bielitz, den 21. November 1941.

Das Amtsgericht. — 9 F 2/40.

2601. Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts in Königshütte vom 12. November 1941 ist in der Aufgebotssache der Witwe Emilie Danisch in Königshütte für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die für die ledige Angela Bonczyk und die minderjährige Valeska Bonczyk beide in Königshütte, im Grundbuch von Königshütte Blatt Nr. 1628 in Abteilung III unter Nr. 5 eingetragene Hypothek in Höhe von 9.000 Mark nebst Zinsen wird für kraftlos erklärt.

Königshütte, den 12. November 1941.

Das Amtsgericht. — 15 F 16/41 —.

2602. Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Königshütte vom 14. November 1941 ist in der Aufgebotssache der verehel. Bäckermeister Martha Szczensny geb. Jaworek aus Lipine Bahnstr. 10 für Recht erkannt:

Das Sparkassenbuch Nr. 33902 über 3.000 Zloty der ehemaligen polnischen Stadtparkasse Königshütte, lautend auf Martha Szczensny wird für kraftlos erklärt.

Königshütte O/S, den 14. November 1941.

Das Amtsgericht. — 15 F 18/41 —.

2603. Durch Ausschlußurteil vom 14. 11. 1941 ist das angeblich verloren gegangene Sparkassenbuch Nr. 1252 der ehemals polnischen Stadtparkasse in Kattowitz über 2.468,93 Zloty, ausgestellt für den Antragsteller Paul Malek aus Ruda O/S., Hindenburgstraße 24, für kraftlos erklärt worden.

Kattowitz, den 15. November 1941.

Das Amtsgericht. — 9 F 40/41 —.

2604. Durch Ausschlußurteil vom 14. 11. 1941 ist das angeblich verloren gegangene Sparkassenbuch der ehemals polnischen Stadtparkasse Kattowitz Nr. 3517 über 2.506,21 Zloty ausgestellt für den Kaufmann Johann Hirsch in Königshütte, Bismarckstraße 34, für kraftlos erklärt worden.

Kattowitz, den 15. November 1941.

Das Amtsgericht. — 9 F 67/40 —.

2605. Durch Ausschlußurteil vom 14. 11. 1941 ist das angeblich verloren gegangene Sparkassenbuch Nr. 70020 der ehemals polnischen Stadtparkasse

Kattowitz über 2.510,76 Zloty. ausstellt für die Eheleute Rentner Josef Borowski und Karoline, geb. Cibis, früher in Lipine, Kreis Kattowitz, jetzt in Hartfelde, Kreis Wohlau, für kraftlos erklärt worden.

Kattowitz, den 15. November 1941.

Das Amtsgericht. — 9 F 33/41 —

IV. Handelsregisterfachen

Amtsgericht Kattowitz Abt. 17.

Kattowitz, den 15. November 1941.

Für die Angaben in [] keine Gewähr.

Neueintragungen:

2606. Katt. A. 3934. — **Eichendorff-Haus Kattowitz Kunstgewerbe für Kind und Heim Inh. Ellen Justen, Kattowitz**, [Grundmannstraße 38]. Inhaber: Ellen Justen, geb. Bulle, Kaufmann, Kattowitz.

2607. Königsh. A. 1145. — **Erwin Chmurczik Lebensmittel — Spirituosen und Tabakwarenhandlung, Friedenshütte**, [Hermann-Göringstraße 8]. Inhaber: Erwin Chmurczik, Kaufmann, Friedenshütte.

2608. Königsh. A. 1146. — **Hey — Hütte Anna Geng, Königshütte**, [Damen-Spezialhutgeschäft, Adolf Hitlerstr. 14.] Inhaber: Anna Geng, Kaufmann, Königshütte.

2609. Mysl. A. 563. — **Gaststätte „Ratskeller“ Max Greinke, Myslowitz**, [Hermann-Göringstr. 1]. Inhaber: Max Greinke, Gastwirt, Myslowitz.

Veränderungen:

2610. Katt. A. 3764. — **Otto Neugebauer Transport- und Tiefbauunternehmen, Laura hütte** [Neugebauerstraße 2]. Die Firma ist geändert in: **Otto Neugebauer, Hoch-, Tiefbau und Transport**.

2611. Königsh. A. 745. — **Adolf Szell, Königshütte**, [Textilwarengeschäft, Adolf Hitlerstr. 29a]. Hugo Seemann, Beuthen, ist nicht mehr kommissarischer Verwalter. Die kommissarische Verwaltung ist nunmehr der Handelsaufbau Ost G. m. b. H. Zweigniederlassung Kattowitz in Kattowitz übertragen.

2612. Königsh. A. 926. — **Karol Cieśliński Skład porcelany, szkła, fajansu, galanterji i wyrobów skorzanych, Königshütte**, [Adolf Hitlerstr. 3]. Das Geschäft wird auf Anordnung des Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien (Der Leiter der Treuhandstelle) kommissarisch verwaltet. Zum für die Dauer der kommissarischen Verwaltung allein verfügungsberechtigten kommissarischen Verwalter ist der Kaufmann Conrad Kaul in Königshütte bestellt.

2613. Katt. B. 1780. — **Auergesellschaft Aktiengesellschaft Berlin, Zweigniederlassung Kattowitz**. Prokuristen: a) Dr. Egon Ihwe zu Frohnau b/Berlin, b) Ernst König zu Sachsenhausen (Nordbahn), c) Kurt Reimann zu Oranienburg/Mark, d) Erich Schmidt zu Berlin, e) Willy Wöltje zu Berlin. Jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem Vorstandsmitgliede.

Als nicht eingetragen wird veröffentlicht, daß die Eintragung im Handelsregister des Sitzes der

Gesellschaft bei dem Amtsgericht Berlin erfolgt und in Nr. 246 des Deutschen Reichsanzeigers vom 21. Oktober 1941 bekannt gemacht ist.

Erloschen:

2614. Katt. A. 2517. — **Dom sanitarny „Hygiena“ w/asc. Edyt Gregorczyk, Kattowitz**. Die Firma ist erloschen.

2615. Katt. A. 2525. — **Reinhard Grunow, Kattowitz**. Die Firma ist erloschen.

2616. Katt. A. 3015. — **F. Czechowski, Kattowitz, Zweigniederlassung Tarnowitz**. Die Zweigniederlassung Tarnowitz ist aufgehoben.

Amtsgericht Ruda O/S.

den 11. November 1941.

Veränderung:

2617. H. R. A. 108. — **J. Aufricht, Holzhandlung Ruda O/S**. Auf Antrag des Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens in Berlin W 8 ist Dr. Bernhard Fritsch in Beuthen O/S., Parkstraße 1a zum Verwalter zum Zwecke der Erhaltung und Sicherstellung des Vermögens der Holzhandlung J. Aufricht in Ruda bestellt. Er ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen befugt. Zur Vornahme der nach Ziffer 21 Abs. 2 der Allgemeinen Verfügung vom 20. Juni 1940 (Deutsche Justiz Seite 728) angeführten Rechtsgeschäfte bedarf er der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Reichskommissars für die Behandlung feindlichen Vermögens. Bei grundsätzlichen Maßnahmen im Sinne der Ziffer 21 Abs. 4 a. a. O. ist gegebenenfalls auch die Bestätigung des Oberlandesgerichts erforderlich.

den 12. November 1941.

Löschungen:

2618. H. R. A. 9. — **Josef Krompos, Orzegow**, den 17. November 1941.

2619. H. R. A. 75 A. — **Skrzyposchek in Ruda**, den 24. November 1941.

2620. A Nr. 26 **Karl Palaschinski, Ruda**.

Vereins- und Genossenschaftsregisterfachen

2621. Am 15. Oktober 1941 ist der Verein: **Sportfischer-Verein Königshütte in Königshütte O/S** in das Vereinsregister unter Nr. 113 eingetragen worden. Dasselbst ist ferner folgendes eingetragen worden: Die Satzung ist am 1. September 1940 erichtet. Vorstand: **Andreas Kolenda in Königshütte O/S**, Tannenberglatz 8.

Die Bekanntmachung Nr. 2537 im Stück 45 dieses Blattes ist ungültig.

Königshütte O/S., den 17. November 1941.

Das Amtsgericht. — 2 VR 113.

2622. Am 12. November 1941 ist in das Vereinsregister unter Nr. 1 die **Reichsbahn-Sportgemeinschaft Oderberg O/S (RSG. Oderberg O/S)** in **Neu Oderberg O/Schles.** eingetragen worden.

Amtsgericht Oderberg/Oberschl. — 4 VR. 1.

Veränderung:

2623. 12 VR, 3 Bie. — Sportfischereiverein für Bielitz-Biala und Umgebung, Bielitz O/S. Angestellter Karl Pintscher in Bielitz, stellvertretender Vereinsführer.

Bielitz, den 13. November 1941.
Amtsgericht Bielitz.

Löschung:

2624. 5 Gn. R. 2. — Spółdzielnia Spożywców Pracowników Sosn. Fabryk Rur i Żelaza z odpow. udziałami in Sosnowitz. Die Genossenschaft hat am 28. Februar 1941 aufgehört zu bestehen. Die vorhandenen Werte sind an diesem Tage der Aufgangsgesellschaft für Kriegsteilnehmerbetriebe des Handels im Gau Oberschlesien m. b. H. in Kattowitz, Bahnhofstr. 18, übergeben worden.

Sosnowitz, den 8. November 1941.
Amtsgericht Sosnowitz.

VI. Güterrechtsregisterfachen.

2625. In das Güterrechtsregister ist Seite 891 A eingetragen: Knopi Walter, ehemaliger Studienrat in Beuthen O/S. und Luzie geb. Schmidt. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 27. Oktober 1941 ausgeschlossen.

Amtsgericht Beuthen O/S., 13. November 1941.

2626. Katt. G. R. 1454. — Dr. Ptok Paul, Volkswirt in Kattowitz und Elfriede geb. Hoydem. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 12. Mai 1931 ausgeschlossen (Bl. 3 d. A.). Wiederholung der im Register des Amtsgerichts in Oppeln, Seite 256 A am 14. Dezember 1932 erfolgten Eintragung.

Kattowitz, den 15. November 1941.

Amtsgericht Kattowitz, Abt. 17.

2627. Katt. G. R. 1455. — Paczkowski Stanislaus, Baumeister in Kattowitz und Gertrud geb. Molik. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 21. Oktober 1941 ausgeschlossen (Bl. 2/3 d. A.).

Kattowitz, den 15. November 1941.

Amtsgericht Kattowitz, Abt. 17.

2628. In unser Güterrechtsregister ist am 6. November 1941 unter Nr. 504 bezüglich der Ehe des Bergassessors a. D. Albrecht von Bardeleben und seiner Ehefrau Paula geb. von Schöll in Czerwionka O/S. folgendes eingetragen worden. Durch Vertrag vom 29. August 1941 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen seiner Ehefrau ausgeschlossen.

Amtsgericht Rybnik.

B. Bekanntmachungen.

2629.

2. Bekanntmachung.

Aktiengesellschaft „Ferrum“, Kattowitz

In Abänderung der im Öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Kattowitz vom 15. November 1941 erschienenen Bekanntmachung laden wir unsere Aktionäre zu der

ordentlichen Hauptversammlung

unserer Gesellschaft statt zum Mittwoch, den 10. Dezember 1941, zu Montag, den 15. Dezember 1941, vormittags 11 Uhr 30 Minuten, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Kattowitz ein.

Tagessordnung:

1. Vorlage der Reichsmarkeröffnungsbilanz (Umstellungsbilanz) auf den 1. Januar 1940 mit Umstellungsbericht des Vorstandes sowie des Berichtes des Aufsichtsrates.
2. Vorlage des Berichtes der Abschlußprüfer zur Reichsmarkeröffnungsbilanz.
3. Beschlußfassung über die Reichsmarkeröffnungsbilanz und Neufestsetzung des Grundkapitals in RM.
4. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über den Jahresabschluß 1940 und des Prüfungsberichtes des Aufsichtsrates.
5. Vorlage und Beschlußfassung über die Vermögensübersicht sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1940.
6. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
7. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
8. Beschlußfassung über die Erhöhung des Grundkapitals auf 10 Millionen Reichsmark unter Einbringung von Darlehnsforderungen in Höhe von RM 5 750 000,— unter Ausschluß des Bezugsrechtes gemäß § 153 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937.
9. Beschlußfassung über die Neufassung der Satzungen der Gesellschaft nach Maßgabe eines bei der Gesellschaft ausliegenden Entwurfes.
10. Wahlen zum Aufsichtsrat.
11. Wahl des Abschlußprüfers für das Geschäftsjahr 1941.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bzw. Hinterlegungsscheine der Aktien, die von einem Notar oder einer in Oberschlesien bzw. im Generalgouvernement ansässigen Bank oder von der Deutschen Bank, Berlin, bzw. der Dresdner Bank, Berlin, oder einer ihrer Niederlassungen ausgestellt sein müssen, bis spätestens 8. Dezember 1941, nachmittags 15 Uhr, bei uns hinterlegen.

Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft

FERRUM

Dr. Pott.

Einrückungsgebühr für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 *Rpf.* Preis der Belegblätter und einzelner Stücke 10 *Rpf.* für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 *Rpf.* für jedes Stück. Der Bezug geschieht vierteljährlich durch die Post, die den Bezugspreis angibt.

Herausgegeben von der Regierung Kattowitz. — Druck: Schlesische Landesdruckerei, Kattowitz, Emmastr. 47. Anträge auf Lieferung von Amtsblättern und anderen Sonderbeilagen einschl. des Öffentlichen Anzeigers sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — zu richten.



